

# SEAS - Vereinsstatuten

## § 1 Vereinsname

SEAS – Gesellschaft für Südostasienwissenschaften/Society for South-East Asian Studies

## § 2 Vereinssitz/Vereinsjahr

- (1) Der Vereinssitz liegt in Wien.
- (2) Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## § 3 Vereinszweck

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt insbesondere nachstehende Ziele:

- (1) Förderung der inner- und außeruniversitären interdisziplinären, südostasienwissenschaftlichen Studien und Forschung in Österreich, insbesondere durch die Publikation relevanter wissenschaftlicher Beiträge, die Durchführung von Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie die Kooperation mit und die Vernetzung von relevanten Institutionen und Personen auf dem Gebiet der Südostasienwissenschaften;
- (2) Vertretung der Interessen österreichischer SüdostasienwissenschaftlerInnen; insbesondere Förderung und Bildung des wissenschaftliche Nachwuchses in Wien, Österreich und darüber hinaus;
- (3) Förderung und Umsetzung des Open Access Gedanken und damit verbundener Prinzipien, vor allem in Bezug auf die eigene Publikations- und Vernetzungstätigkeit;
- (4) Förderungen des kulturellen Austausches mit und Verständnisses der Region Südostasien in Wien, Österreich und darüber hinaus.

## § 4 Finanzielle Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

- (1) Subventionierung und Schenkung seitens natürlicher und juristischer Personen;
- (2) Mitgliedsbeiträge;
- (3) Erträgnisse eines allfälligen Vermögens sowie aus sonstigen Einnahmen der Gesellschaft wie Spenden, Sammlungen und eigenen Veranstaltungen sowie Einnahmen aus Publikationstätigkeit;

- (4) Beratung und Diskussionen sowie gesellschaftliche Zusammenkünfte der Mitglieder des Vereins und Pflege des Kontaktes zwischen Interessierten.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen möchte.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen möchte.
- (4) Der Vorstand kann aktive Mitglieder vom Mitgliedsbeitrag befreien.

## **§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Anträge auf Aufnahme richten die MitgliedswerberInnen an den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erfolgt nach Aufnahme durch den Vorstand und die Einzahlung des Mitgliedsbeitrags innerhalb eines Monats nach Antrag auf Aufnahme als Mitglied.
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes ab, entscheidet auf Antrag desselben Mitgliedes die Generalversammlung endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (6) Im Falle einer Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags kann die Mitgliedschaft 2 Monate nach erfolgloser Aufforderung zur Zahlung desselben vom Vorstand beendet werden.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann ebenso durch Ausschluss durch den Vorstand erfolgen. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Ziele des Vereines oder die Pflichten der Mitglieder verstößt. Der Entscheid des Vorstandes kann durch eine zwei Drittelmehrheit der Generalversammlung rückgängig gemacht werden.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge nicht.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes natürliche Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht sowie in der Generalversammlung das Antrags- und das Stimmrecht. Natürlichen, fördernden Mitgliedern kommen dieselben Rechte zu wie natürlichen aktiven Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (3) Die Mitglieder sind angehalten, ihr Handeln entlang der Ziele des Vereins zu orientieren und solche Handlungen zu unterlassen, die Ansehen und Ziele des Vereins beschädigen können.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsstatuten und Vorstandsbeschlüsse zu respektieren und ihr Handeln danach auszurichten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, spätestens ein Monat nach Jahresbeginn oder nach Zahlungsaufforderung ihren jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag in der vollen, zuvor vereinbarten Höhe zu entrichten.
- (6) Die Mitglieder sind berechtigt, selbständige Veranstaltungen im Namen des Vereines durchführen, soweit sie den Vorstand darüber in Kenntnis setzten und ihnen dieser die Durchführung nicht verwehrt.
- (7) Eine Nutzung des Vereinslogos ist nur mit Zustimmung des Vorstands zulässig.

## § 8 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:  
Vorstandsvorsitzende/r, Stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r, SchriftführerIn,  
Stellvertretende/r SchriftführerIn, KassierIn, Stellvertretende/r KassierIn
- (2) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Tritt jedoch der gesamte Vorstand zurück, so sind die Rücktrittserklärungen an die Generalversammlung zu richten.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die/der RechnungsprüferIn handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Der Vorstand wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/seiner oder ihrem/ihrer StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung – die Generalversammlung kann den gesamten

Vorstand sowie einzelne Mitglieder nur durch einen einheitlichen Beschluss seiner Funktion entheben – und Rücktritt .

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Bei Gefahr in Verzug ist der Vorstand berechtigt, auch jene Angelegenheiten zu übernehmen, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen.
- (8) Der/die Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (9) Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Weiters haben der/die SchriftführerIn bzw. dessen/deren StellvertreterIn die Mitglieder des Vereins sowie Kontaktpersonen und -organisationen weltweit zu verwalten. Auch sind sie verantwortlich, dass Beschlüsse des Vorstandes öffentlich zugänglich sind.
- (10) Der/die KassierIn ist für die ordentliche finanzielle Gebarung des Vereins zuständig. In dieser Funktion bemüht er/sie sich weiters ständig um neue Finanzierungsmöglichkeiten des Vereins.
- (11) In Abwesenheit sind VertreterInnen von Vorstandsvorsitzender/-vorsitzendem, SchriftführerIn, KassierIn ermächtigt, deren Rechte auszuüben, insbesondere der Unterzeichnung von Dokumenten.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die in den Statuten keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden. In seinen Wirkungsbereich fallen vor allem folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

## **§ 10 Geschäftsführung und Vertretung nach Außen**

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstandsvorsitz und der Stellvertretung.

- (2) Die Vertretung des Vereins nach außen obliegt dem Vorstandsvorsitz und in Abwesenheit der Stellvertretung. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorstandsvorsitzes (in Abwesenheit der Stellvertretung) und des Schriftführers oder der Schriftführerin (in Abwesenheit deren Stellvertretung), in finanziellen Angelegenheiten dem Vorstandsvorsitz (in Abwesenheit der Stellvertretung) und des Kassiers oder der Kassierin (in Abwesenheit der Stellvertretung).
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen vertreten zu dürfen, können ausschließlich von Vorstandsvorsitz (in Abwesenheit der Stellvertretung) und dem/der SchriftführerIn (in Abwesenheit der Stellvertretung), in finanziellen Angelegenheiten von Vorstandsvorsitz (in Abwesenheit der Stellvertretung) und dem/der KassierIn (in Abwesenheit der Stellvertretung) erteilt werden. Diese sind in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten zeichnungsberechtigt.

### **§ 11 Bestellung und Dauer der Funktionsperiode**

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

### **§ 12 Formenerfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Organe**

Der Vorstand kann bei einer Anwesenheit von mindesten 50 Prozent der gesamten Vorstandsmitglieder (3 Personen) einen einstimmigen Beschluss fassen, der für den Verein Gültigkeit besitzt. Die Mitgliederversammlung kann Vorschläge schriftlich einbringen, die je nach Unterschriftenanzahl der Mitglieder vom Vorstand gewichtet werden müssen. Beschlüsse des Vorstandes sind allen Mitgliedern auf Anfrage zugänglich.

### **§ 13 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen einer der RechnungsprüferInnen,
  - d. Beschluss der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers, (siehe §8 Abs. 2)
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators oder einer gerichtlich bestellten Kuratorin (siehe §8 Abs. 2 dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per Email (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder Email-Adresse)

einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per Email einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle natürlichen Mitglieder sowie juristische Mitglieder, die durch eine bevollmächtigte Person vertreten sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung sein/e bzw. ihr/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### **§ 14 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen, wobei der Vorstand nur durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung enthoben werden kann.
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands;
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss Zahl und Namen der Anwesenden, Zahl der Stimmberechtigten, die Gegenstände der Verhandlung, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse hinsichtlich der gefassten Beschlüsse anführen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden, von dem/der SchriftführerIn und von dem- oder derjenigen, welche/r die Niederschrift aufgenommen hat, zu unterfertigen.

#### **§ 15 RechnungsprüferInnen**

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 sowie Abs. 1 sinngemäß.

#### **§ 16 Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes aktives Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung kann nur in einer Generalversammlung und mit einer zwei Drittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei einer freiwilligen Auflösung des Vereins haben die Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf ihren Mitgliederbeitrag für das möglicherweise durch die frühzeitige Auflösung des Vereins nicht vollendete Vereinsjahr.

- (3) Das zum Auflösungszeitpunkt vorhandene Vermögen des Vereins soll auf Beschluss der Generalversammlung einem gemeinnützigen Verein mit ähnlichen Zielen zugesprochen werden.